



KIRCHENGEMEINDE KOLLMAR-NEUENDORF

Friedhofsgebührensatzung

**für die Friedhöfe Kollmar, Neuendorf und Spiekerhörn
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf**

Vom 24.6.2020





Beim Aufgang der Sonne und bei ihrem Untergang erinnern wir uns an sie;

Beim Wehen des Windes und in der Kälte des Winters erinnern wir uns an sie;

Beim Öffnen der Knospen und in der Wärme des Sommers erinnern wir uns an sie;

Beim Rauschen der Blätter und in der Schönheit des Herbstes erinnern wir uns an sie;

Zu Beginn des Jahres und wenn es zu Ende geht, erinnern wir uns an sie;

Wenn wir müde sind und Kraft brauchen, erinnern wir uns an sie;

Wenn wir verloren sind und krank in unserem Herzen erinnern wir uns an sie;

Wenn wir Freude erleben, die wir so gern teilen würden erinnern wir uns an sie;

So lange wir leben, werden sie auch leben, denn sie sind nun ein Teil von uns, wenn wir uns an sie erinnern.

Aus den Toren des Gebets Reformiertes jüdisches Gebetbuch

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf hat am 27.11.2019 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Seite 4

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Seite 5

- § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren
- § 5 Verjährung der Gebühren

Seite 6

- § 6 **Gebührentarif**
 - (1) *Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)*
 - (2) *Verwaltungsgebühren*
 - (3) *Gebühr für die Bestattung*
- (4) *Sonstige Gebühren*
- (5) *Gebühren für Ausgrabungen*

Seite 7

- § 7 **Zusätzliche Leistungen**
- § 8 **Schlussbestimmungen**

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder dessen Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.**
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.**
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.**
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergaben gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S.61) die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.**

- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und zustellungs-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846,854) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fas-sung.**
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.**

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.**
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.**
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.**

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. **Wahlgrabstätten**
je Grabbreite für 30 Jahre: 2.060,00 €
2. **Urnenwahlgrabstätte**
je Grabbreite für 20 Jahre: 1.370,00 €
3. **Rasengrabstätte (einschl. Rasenschnitt)**
je Grabbreite für 30 Jahre: 2.970,00 €
4. **Rasenurnengrabstätte (einschl. Rasenschnitt)**
je Grabbreite für 20 Jahre: 1.980,00 €
5. **Urnengräber unter den Bäumen**
je Grabstelle für 20 Jahre: 1.570,00 €
6. a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung werden folgende Jahresgebühren fällig:
zu Nr. 1 je Grabbreite und Jahr 70,00 €
zu Nr. 2 je Grabbreite und Jahr 70,00 €
zu Nr. 5 je Grabbreite und Jahr 80,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für.....

1. die Ausstellung einer Graburkunde 25,00 €
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter: 25,00 €
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmales einschließlich Prüfung der Standfestigkeit: 110,00 €
 - b) eines liegenden Grabmales: 60,00 €
 - c) einer Steineinfriedung: 50,00 €

4. die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges: 25,00 €

(3) a Gebühren für die Bestattung A werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde, dies sind...

1. für eine Erdbeisetzung : 870,00 €
2. für einen zusätzlichen Kindersarg: 450,00 €
3. für eine Urnenbeisetzung: 290,00 €

(3) b Gebühren für die Bestattung B werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde, dies sind...

4. Für eine anonyme Urnenbeisetzung: 1.650,00 €

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben ...

Bei vorzeitiger Aufgabe einer Grabstelle wird eine Pflegepauschale in Höhe von 35,- Euro je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Die Gebühr ist bei Aufgabe im Voraus zu zahlen.

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für...

1. die Ausgrabung einer Leiche: 2.600,00 €
2. die Ausgrabung einer Urne: 500,00 €

§ 7 Zusätzliche Leistungen

- (1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung beträgt: 5,00 €
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.02.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 22.06.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kollmar, d. 24.06.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf

**gez. Frank Petrusch
Vorsitzender des
Kirchengemeinderates**

**gez. Peter Dombrowski
Mitglied des
Kirchengemeinderates**

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet (www.kirche-kollmar-neuendorf.de)
- b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von 3.7.2020 bis 30.7.2020 in den Schaukästen der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf, die sich an den Friedhöfen Kollmar und Neuendorf befinden.
- c) im Gemeindebrief 2020/3 der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf erwähnt mit dem Hinweis der Einsicht im Kirchenbüro und im Internet.

	<p>Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf Große Kirchreihe 7 25377 Kollmar Tel.: 04128-941 60 24 Fax: 04128-941 60 26 Email: buero@kirche-kollmar-neuendorf.de</p>
<p>Friedhofswart Tel.: 0175- 66 32 666 Email: friedhof.kollmar.neuendorf@googlemail.com</p> <p>Die Satzung wurde erstellt von: T. Imme und F. Petrusch Fotos: S. Zwierlein</p>	